

weckt, überdies solle die Uhr die Stunden und Minuten auch Sekunden nebst dem Monatstag aufweisen und einer Verreibung, so man es nicht haben wollte, das sie von sich aus schlagen sollte, sondern nur allein repetieren."

Für die Kleinuhrmacher wurde folgendes vorgeschrieben: „Wenn ein Kleinuhrmacher hierher kommen sollte und sich dahier zu setzen verlangen, solle derselbe erstlich seinen rechtmäßigen und gültigen Lehrbrief, auch glaubhafte Urkunden vorzeigen, daß er zünftig gelernt und fünf Jahre, ein Meistersohn aber vier Jahre nach seiner Lehrzeit auf sein Handwerk gewandert habe. Alsdann der Beschreibung gemäß, welche in der dahiesigen Schlosserhandwerkswerkladen beständig aufbehalten wird, solle zu seinem Meisterstück eine kleine Sackuhr machen, welche Stunde und Viertel von sich selbst mit einem Werk schläget, denn wiederum ein besonderes Werk zu Repetieren nebst einer Verreibung, daß die Uhr von sich selbst nicht schlage so es verlangt würde. An dieser vorgeschriebenen Uhr muß alles fleißig und scharf gemacht werden, damit eine solche Uhr Bestand haben könne. Sofern nun einer dieses Meisterstück auf sich nehmen und mit dem Aufriß der Räderzahlen wider Hoffen ausstehen sollte, der kann sich bei der Lade anmelden, solle demselben der Aufriß nebst der Räderzahl aus der Lade mitgeteilt werden."

Vor dem Beginn der Arbeit mußte der Prüfling dem Oberrichter eidlich geloben, daß er die Arbeit allein und ohne Beihilfe ausführen werde. Für die Anfertigung des

Meisterstückes war den Großuhrmachern eine Zeit von sechs Monaten und den Kleinuhrmachern von vier Monaten eingeräumt. Das Oberrichteramt erhielt 2 Reichstaler Gebühren. In die Meisterlade mußten 6 Reichstaler allein für das Meisterrecht und dann noch 2 Pfund Wachs für die Kerzen und 3 Batzen Einschreibgeld erlegt werden. Nur für Meistersöhne und Gesellen, welche die Tochter oder Witwe eines Meisters zu heiraten beabsichtigten, war die Gebühr für die Meisterlade auf die Hälfte ermäßigt. Bevor ein Geselle zur Anfertigung des Meisterstückes zugelassen wurde, hatte er 1 Reichstaler und 1 Pfund Wachs zu entrichten und die gleichen Beträge bei Beginn der Arbeit für das Meisterstück.

Die Annahme als Lehrling wurde von einer vierzehntägigen Probezeit abhängig gemacht. Die Großuhrmacherlehrlinge hatten drei Jahre und die Kleinuhrmacherlehrlinge vier Jahre zu lernen. Die Aufdingung kostete 2 Gulden für die geschworenen Meister und $\frac{1}{2}$ Gulden für die Lade, 1 Pfund Wachs zu den Kerzen und 3 Batzen Einschreibgebühr. Bei der Aufdingung war das Lehrgeld, über dessen Höhe in der Zunftordnung keine Vorschriften enthalten sind, zur Hälfte zu zahlen. Der Rest mußte dem Meister gegenüber ausreichend verbürgt werden. Die Ausstellung des Lehrbriefes nach beendeter Lehrzeit kostete $2\frac{1}{2}$ Gulden.

Erst im Jahre 1787 wurden die Uhr- und Büchsenmacher in einer eigenen Zunft vereinigt, die zur Sicherung ihrer Lebensfähigkeit über den ganzen Bereich des Bistums ausgedehnt wurde. —r.

Neuregelung der Preisüberwachung

Ausdehnung auf alle Güter und Leistungen

Gemäß der Verordnung über Preisüberwachung vom 11. Dezember 1934 gelten die Verordnungen über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung sowie über die Anmeldepflicht von Preisbindungen, die bislang auf die lebenswichtigen Gegenstände des täglichen Bedarfs und die lebenswichtigen Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs beschränkt waren, seit dem 13. Dezember 1934 für alle Güter und Leistungen, also selbst für reine Luxuswaren. Die Vorschriften der Verordnung über Preissteigerungen, die sich seit dem 7. August 1934 auf alle Güter und gewerblichen Leistungen erstrecken (vergl. die Notiz „Eine Verordnung gegen Preissteigerungen“ in Nr. 34 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung d. J.) sind außer Kraft getreten, soweit die Wirksamkeit von Preisbindungen von der Zustimmung der Preisüberwachungsstellen abhängig gemacht war.

Die Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung bestimmt in ihrer jetzt gültigen Fassung im wesentlichen folgendes: Verbände und andere Zusammenschlüsse öffentlichen oder bürgerlichen Rechts, zu denen auch die Fachverbände und die Innungen gehören, dürfen nur mit Einwilligung des Reichskommissars für Preisüberwachung oder der von ihm beauftragten Stellen Preise, Mindestverarbeitungsspannen, Mindesthandelspreisen, Höchstnachsätze oder Mindestzuschläge im inländischen Geschäftsverkehr für Güter oder Leistungen festsetzen, verabreden oder empfehlen oder solche Festsetzungen, Verabredungen oder Empfehlungen zum Nachteil der Abnehmer verändern. Die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung, also seit dem 13. Dezember 1934, ohne die erforderliche Einwilligung getroffenen Abmachungen sind nichtig. Erzeuger oder Großhändler dürfen Kleinhandelspreise, -spannen, -höchstnachsätze oder -zuschläge für Güter oder Leistungen im inländischen Geschäftsverkehr nur mit Einwilligung des Reichskom-

missars neu festsetzen oder neu verabreden oder zum Nachteil der Abnehmer des Kleinhändlers verändern. Die diesen Vorschriften entgegenstehenden Vereinbarungen sind nichtig. Der Weg der Waren vom Erzeuger zum Verbraucher soll durch Einschaltung volkswirtschaftlich entbehrlicher Zwischenstellen aller Art nicht erschwert, verlangsamt oder verteuert werden. Ob eine Zwischenstelle volkswirtschaftlich entbehrlich ist, unterliegt in jedem einzelnen Falle der Entscheidung des Reichskommissars. Wer den Bestimmungen der Verordnung fahrlässig oder vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Verordnung über die Anmeldepflicht von Preisbindungen, die in ihrer neuen Fassung gleichfalls am 13. Dezember 1934 in Kraft getreten ist, bestimmt, daß alle Festsetzungen, Verabredungen oder Empfehlungen von Preisen, Mindestverarbeitungsspannen, Mindesthandelspreisen, Höchstnachsätzen und Mindestzuschlägen im inländischen Geschäftsverkehr für Güter oder Leistungen, die seit dem 1. Juni 1933 neu vorgenommen oder zum Nachteil des Abnehmers verändert worden sind, bis zum 31. Dezember 1934 bei dem Reichskommissar für Preisüberwachung, Berlin W 9, Voßstr. 8, angemeldet werden müssen. Ausgenommen sind lediglich Fälle, in denen frühere Preisbindungen unverändert verlängert worden sind. In der Anmeldung ist anzugeben: a) Für welche Gruppen oder Gattungen von Gegenständen oder Leistungen die Festsetzungen, Verabredungen oder Empfehlungen getroffen worden sind, b) für welchen Kreis von Betrieben die Festsetzungen usw. bestimmt sind, c) von welcher Stelle ihre Innehaltung überwacht wird. Diese Stelle ist zur Anmeldung verpflichtet; handelt es sich dabei um einen Verband oder eine Vereinigung, so haben die zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Personen die Anmeldung vorzunehmen. Festsetzungen, Verabredungen oder Empfehlungen